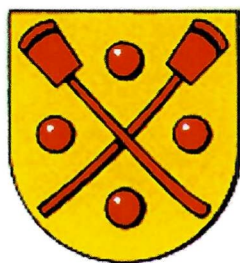

Feuerwehr-Reglement

Feuerwehrverband Oberheinzenberg



Inhalt

I Allgemeines	4
Art. 1 Zuständigkeit	4
Art. 2 Organisation	4
Art. 3 Gültigkeit allgemeine Vorschriften	4
Art. 4 Aufgaben	5
II Feuerwehrdienstpflicht	5
Art. 5 Grundsatz	5
Art. 6 Dienstdauer	5
Art. 7 Dienstleistung	5
Art. 8 Tauglichkeit	5
Art. 9 Einteilung	5
Art. 10 Weiterausbildung	6
Art. 11 Sollbestand	6
Art. 12 Befreiung vom aktiven Dienst	6
III Pflichtersatz	6
Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz	6
IV Organisation	7
Art. 15 Gliederung der Feuerwehr / Verbandsvorstand	7
Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstandes	7
Art. 17 Feuerwehrkommandant	7
Art. 18 Feuerwehrvizekommandanten	8
Art. 19 Offiziere und Gruppenführer	8
Art. 20 Dienstvorschriften	8
Art. 21 Pflichten des Kaders	8
Art. 22 Verbote	8
Art. 23 Disziplinarmaßnahmen	9
Art. 24 Persönliche Ausrüstung	9
Art. 25 Korpsmaterial	9
V Übungsdienst	9
Art. 26 Übungsdienst	9
Art. 27 Übungsplan	9
Art. 28 Übungsobjekt	9
VI Alarmwesen	10

Art. 29	Alarmierungspflicht	10
Art. 30	Alarmierung	10
Art. 31	Anforderung von Hilfe	10
Art. 32	Auswärtige Hilfeleistung	10
Art. 33	Kommando	10
Art. 34	Versicherung	10
VII	Besoldung und Bussen	11
Art. 35	Besoldung	11
Art. 36	Disziplinarbussen	11
Art. 37	Entschuldigungen	11
Art. 38	Bussen	11
Art. 39	Entschuldigungen Einsprache	12
Art. 40	Ersatzpflicht	12
Art. 41	Verwendung der Ersatzabgabe	12
VIII	Schlussbestimmungen	12
Art. 42	Inkraftsetzung	12
IX	Anhang	13

Über das Feuerwehrwesen des Verbandes Oberheinzenberg

Der Feuerwehrverband Oberheinzenberg erlässt gestützt auf Artikel 26 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden und auf Art. 6 der Verbandsstatuten das nachstehende

Feuerwehr-Reglement

I Allgemeines

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Feuerwehrreglement die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Art. 1 Zuständigkeit

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen den Gemeinden, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Die Gemeinden übertragen den Vollzug dem Feuerwehrverband.

Art. 2 Organisation

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgabe des Feuerwehrwesens in den Gemeinden Flerden, Urmein und Tschappina fest.

Art. 3 Gültigkeit allgemeine Vorschriften

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Als Grundlage dient das Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden, die Verordnung zum Brandschutzgesetz und die Weisung für die Feuerwehr im Kanton Graubünden und weitere Weisungen der GVG.

Art. 4 Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5 Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden feuerwehrpflichtig. Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohner ist nur ein Ehepartner feuerwehrpflichtig. In dem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Art. 6 Dienstdauer

Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, indem das 21. Altersjahres erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres.

Art. 7 Dienstleistung

Die Feuerwehr wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8 Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 9 Einteilung

Niemand hat Anspruch zur aktiven Feuerwehrpflicht eingeteilt zu werden. Der Vorstand bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatz zu bezahlen haben.

Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktive Dienstleistende zu Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10 Weiterausbildung

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen durch den Vorstand verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundene Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden militärischer Ordnung erteilt.

Art. 11 Sollbestand

Der Verbandsvorstand legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Es richtet sich nach dem Datenblatt der Gebäudeversicherung Graubünden GVG. Die Aufteilung des Bestandes erfolgt in der Regel analog des Kostenverteilungsschlüssels.

Der Gemeindevorstand kann nach Absprache mit dem Feuerwehrverband Oberheinzberg das Dienstalder nach unten bis zum erfüllten 18. Altersjahr und nach oben bis zum erfüllten 62. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

Art. 12 Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Die Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden
- Die Mitglieder der Kantonsregierung, des Kantons- und Verwaltungsgerichts
- Alleinerziehende Elternteile von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Werdende, stillende Mütter
- Personen die einer kantonalen anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Offiziere, die 15 Jahre Dienst leisten, mit dem erfüllten 45. Altersjahr
- Gruppenführer, die 20 Jahre Dienst leisten, mit dem erfüllten 45. Altersjahr

III Pflichtersatz

Art. 13 Grundsatz

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als ½ der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

Art. 14 Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

IV Organisation

Art. 15 Gliederung der Feuerwehr / Verbandsvorstand

Die Feuerwehr besteht aus:

- a) Verbandsvorstand
- b) Den Angehörigen der Feuerwehr

Der Verbandsvorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.

Art. 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11;
2. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
3. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Versammlung.
4. Dringliche Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-. pro Jahr;
5. Disziplinarbussen gem. Art. 40 bis Fr. 500.-;
6. Behandlungen von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten;
7. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
8. Überwachung der Dienst-, und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
9. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
10. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 12

Art. 17 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung des Verbandsvorstandes über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und der Gebäudeversicherung Graubünden GVG

Art. 18 Feuerwehrvizekommandanten

Die Vizekommandanten sind Stellvertreter des Kommandanten, sie informieren sich über den Zustand der Wasserversorgung in Ihrer Gemeinde.

Art. 19 Offiziere und Gruppenführer

Den Offizieren obliegen:

- Die Ausführung der zugeteilten Funktionen (AS-Offizier, Maschinisten-Offizier, Ausbildungs-Offizier, usw.)

Den Gruppenführer obliegen:

- Die Führung der zugeteilten Gruppen
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit der Geräte und Ausrüstung nach Einsätzen und Übungen

Art. 20 Dienstvorschriften

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm
3. Diszipliniertes Verhalten
4. Pünktliches Erscheinen bei Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter

Art. 21 Pflichten des Kaders

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entfällt, sie befördert oder versetzt.

Art. 22 Verbote

Verboten sind:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen und Alkoholgenuß während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten

Art. 23 Disziplinarmaßnahmen

Den Kaderleuten steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 24 Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 25 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

V Übungsdienst

Art. 26 Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweiligen geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden GVG. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen. Das Erreichen der Übungsplätze ist Sache der Feuerwehrpflichtigen.

Art. 27 Übungsplan

Jede aktiv dienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen oder Änderungen werden persönlich und mit geeigneten Kommunikationsmitteln kommuniziert.

Art. 28 Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an Ihrem Objekt Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weiter besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI Alarmwesen

Art. 29 Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 30 Alarmierung

1. Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.
2. Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Feuerwehr stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 31 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr allein nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 32 Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Betrieb muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfesuchenden Gemeinde gemäss Vorgaben der GVG in Rechnung gestellt werden.

Art. 33 Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch sein Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 34 Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr (FKS) versichert.

Nicht Feuerwehrleute sind bei Hilfeleistungen in Schadenereignissen ebenfalls mit der gleichen Versicherungslösung abgedeckt.

VII Besoldung und Bussen

Art. 35 Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie für den Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung festgelegt. Der Verbandsvorstand hat Anspruch auf Sitzungsgeld.

Art. 36 Disziplinarbussen

Der Verbandsvorstand kann mit Busse bis Fr. 500.- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. Wer sich einem Aufgebot widersetzt
3. Wer ein Verbot nach Art. 22 missachtet

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Verbandsvorstand ausgearbeitetem Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt.

Art. 37 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Verbandsvorstand. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Unfall
- Krankheit
- Schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Militär- und Zivilschutz

Über weitere triftige Gründe kann der Verbandsvorstand entscheiden.

Art. 38 Bussen

Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes nach Art. 36 kann innert 30 Tagen bei dem jeweiligen Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 39 Entschuldigungen Einsprache

Gegen Entscheide des Verbandsvorstandes über Entschuldigungen gemäss Art. 37 kann innert 30 Tagen bei dem jeweiligen Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 40 Ersatzpflicht

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 50.- und im Maximum Fr. 500.- Die Verbandsversammlung legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Für Studenten und Lehrlinge mit Wochenaufenthalt kann die Ersatzgebühr auf Fr. 20.-- reduziert werden. Die Ersatzabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde per Stichtag 31.12. verrechnet und verbucht.

Art. 41 Verwendung der Ersatzabgabe

Der Ertrag der Ersatzabgaben und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen verwendet.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechende frühere Reglemente und Weisungen, insbesondere das Reglement vom 11. Februar 1999 als aufgehoben.

Von der Verbandsversammlung genehmigt: 27.01.2025

Namens des Feuerwehrverbandes Oberheizenberg

Der Präsident:



Daniel Liver

Der Aktuar:



Peter Zinsli

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung Graubünden GVG Chur, den 13.02.2025

Feuerwehrinspektor:



Conradin Caduff

IX Anhang

Bussen und Besoldungsreglement



Feuerwehrverband Oberheizenberg

Bussen- und Besoldungsreglement

1. Besoldung:	CHF
Gehalt Präsident	200.--
Gehalt Feuerwehrkommandant pro Jahr	3500.--
Gehalt Vizekommandanten pro Jahr	500.--
Gehalt Materialwart / Fourier pro Jahr	200.--
EL-Pikett an Wochenenden und Feiertagen, pro Tag	50.--
Pager-Träger pro Jahr	50.--
Sitzungsgeld (pro Sitzung)	50.--
Entschädigung pro Protokoll	30.--
Entschädigung Revisoren pro Jahr (exkl. Sitzungsgeld)	50.--
Entschädigung pro Übungsdienst: (pro Übung)	
Offiziere, Gruppenführer (Kader)	50.--
Atemschutzübungen in Thusis	30.--
Mannschaft (Standard)	30.--
Prämie bei einem Besuch von über 80% der Übungen	100.--
Einsatz pro Stunde	30.--
Taggeld für Kurse	250.--
Taggeld für Weiterbildung	250.--

2. Bussen und Ersatz	CHF
Bussen	
Der Besuch der Übungen und Kurse sowie die Dienstleistung bei Alarm und Inspektion sind obligatorisch.	
a) bei unentschuldigtem Fernbleiben von 2 Übungen, pro Übung	30.--
b) bei unentschuldigtem Fernbleiben von jeder weiteren Übung	60.--
c) bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Inspektion und Alarm	100.--
d) bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als ½ der Übungen, wird zusätzlich zu den Bussen noch der Feuerwehrpflichtersatz erhoben	
Ersatz	
Die Feuerwehrpflichtersatzgebühr beträgt	300.--
Die Ersatzgebühr wird per Stichtag, 31. Dezember, verrechnet.	
Für Studenten und Lehrlinge mit Wochenaufenthalt beträgt die Ersatzgebühr	20.--

Urmein, 27. Januar 2025